

Zeitschrift:	Neueste Sammlung von Abhandlungen und Beobachtungen
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft in Bern
Band:	1 (1796)
Artikel:	Ueber Brand-Assekuranz-Anstalten überhaupt, mit einem besondern Entwurf zu einer Brand-Assekuranz für den Canton Bern
Autor:	Mutach, A. Friedrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-394505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber
Brand-Asssekuranz-Anstalten
überhaupt,
mit
einem besondern Entwurf zu einer Brand-
Asssekuranz für den Canton Bern;
von
A b r. F r i e d r i c h M u t a c h.

Patriæ.

Eine Preisschrift, welche mit der vorigen
um den Vorzug gestritten hat.

der Verhandlung über die Verteilung der Kosten
der Brandassessuranz auf die einzelnen Provinzen
und das Ausgleichs- und Abfindungsverfahren
wurde auf den 20. Februar 1810 abgestimmt.

Vorrede.

Die Preisaufgabe der Bemerischen Regierung, über den Nutzen und die beste Errichtung einer Brandassessuranz veranlaßte diese wenigen Bogen. Ihre Aufnahme wird uns belehren, ob der Wink der Regierung, die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die eigenthümliche Ausführung desselben, den öffentlichen Druck einigermaßen rechtfertigen werden.

Dem durch Studien oder Erfahrung gebildeten Staatsmann, ist dieser Entwurf vorzüglich bestimmt. Die gedrängte Kürze, mit

welcher allgemein bekannte Grundsätze, und Thatsachen dieser Art, nur zur Verbindung der Ideen angezeigt werden, ist eine Folge des Vertrauens in seine Einsichten, und der Rechnung, die man seiner Zeit trägt.

Einfach ist das hier neu entworfene System, zum Theil den bekannten Brand - Assfuranz - Anstalten abgeborgt, und nach der Größe, Verfassung, Regierungs - Grundsätzen und Volksbegriffen des Staats berechnet.

Die in den drei der ökonomischen Gesellschaft vorgelegten Preisschriften über eine Brand - Assfuranz - Errichtung in dem Canton Bern vorzüglich wohl aus einander gesetzte Lokal - Nachtheile hat man eingesehen, allein über denselben den unbestrittenen Nutzen der Brand - Assfuranzen nicht verkennt, und diese Schwierigkeiten, auf eine, wie wir wünschen, befriedigende Weise zu heben gesucht.

Gerne vereinigten wir uns mit diesen Schriften zu dem patriotischen Lobe der Großmuth unsrer Nation, welche Brandschaden nicht nur ganz, — selbst über der Schätzung ersehen soll. — Wenn nicht traurige, aber auf Berechnung beruhende Beweise, vor uns lägen, welche diesen Edelmuth, in öffentlichen Steuern wenigstens, auf arithmetische Dreyviertel herabwürdigten, die besondern Beiträge aber unbekannt blieben.

Auch die Besorgniß wüßten wir nicht mit denjenigen zu theilen, welche befürchten, daß dieser Unterstützungsdrang, die Nächstenliebe, durch Brand - Assfuranz - Anstalten aufhören, erloschen werden; und selbst das Beispiel, das man dafür in Zürich's Edelmuth, gegen Endgenossen und Fremde wählte, konnte uns nicht bereden, da dies Zürich eben eine Brandcasse hält.

Wir glauben im Gegentheil, und Englands edle Tugenden seyen Beweise, daß Assfuranz-

Anstalten dem Nationalcharakter niemals schaden, sondern daß vielmehr bey seltener Noth, die Hülfe doppelt groß und kräftig sey. — Die vielen Steuern haben das Schicksal der angehäuften Beweggründe: Sie werden immerhin schwächer, bis am Ende sie wohl keine mehr sind.

Geschrieben Bern den 1ten August 1789.

E i n l e i t u n g.

Eine jede Verbindung der Menschen unter einander ist ein geheimes Geständniß ihrer einzelnen Unmacht. Die Vereinigung sei, einer andringenden Gewalt zum Widerstand, oder zur Zertrennung ihrer Uebermacht. Dort wie ein Fels, der die Fluten zurückwirft; hier wie das sandigte Meerufer, auf welchem die tobenden Wellen sich legen.

Alle Assuranz-Anstalten sind von dieser letzten Art. Bündnisse der Bürger eines Staats gegen die Schrecken der Natur, gegen welche, als unvorsehbare Unglücksfälle, Menschengewalt nichts vermag, Unterwerfung aber, und vereinter Beystand mildern. Zu welchem Vertrag Selbsterhaltung und Mitleiden gleich aufzufordern.

Diese Begriffe enthüllten zuerst in den Menschen der Geist der Handlung, und die Gefahren der Seefahrt. Der beständige Wechsel des Glücks, welchem die Kaufleute und Schiffer ausgesetzt waren, machte unter ihnen das

112 Ueber Brandassuranzanstalten

Assuranz-Wesen schon lange zum Bedürfniß, als der Landmann und Städter ihres Schicksals unbekümmert, der Mitbürger Hülfe gewiß waren, so wie der aus Gewinnsucht Unglüdliche, des Neides und ihrer Verachtung *).

Mit dem Anfang unsers Jahrhunderts war dies noch die ganze Assuranz-Geschichte von Europa. An den Küsten wurden Schiffe, Waren, Menschen assurirt, aber in dem Innern des Landes kannte man noch wenige Anstalten gegen Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmung **).

Bei Feuerschäden, auf welche wir uns in der Folge allein einschränken werden, gab in ältern Zeiten der Landesherr gerichtliche Dokumente, welche den Brandbeschädigten eine Steueraussammlung bewilligten. Mit diesen durchzog die verarmte Familie das Land, verlor ihre Zeit, die Lust zur Arbeit, ihre gesammelten Steuern, und wurden privilegierte Bettler.

Nachwärts führte man Kirchensteuern ein, die aber in Betrachtung des Schadens immer geringe waren, und in mehr auf einander folgenden Unglücksfällen, und daher wiederholten Steuern ganz unbedeutend aussielen; so daß selbst der beträchtliche Beyschuß der Regierung,

mit

*) Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 2tes Stück, Assaf. N. 3. p. 213. seqq.

**) Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 2tes Stück, Assaf. N. 3. p. 218. seqq.

mit der gesammelten Steuer, die Schätzung des Schadens kaum um die Hälfte aufwog.

Dem Wuchergeist war es aufzuhalten, dem Landmann und dem Bürger gegen Brandunglück die erste Sicherheit zu geben. Des hohen Gewinnes gewiß, traten Gesellschaften zusammen, welche durch eine jährliche beträchtliche Abgabe, für das Monopolium einer Brandcasse dem Interesse der Fürsten zu fröhnen wußten *).

Jeder Staats-Einwohner mußte bey derselben sein Haus nach einem willkürlichen Anschlag einschreiben lassen, nach welchem er denn einen Zins abgab, der gegen den jährlichen

*) In London sind die Brandcassen unter verschiedene Gesellschaften vertheilt, und bezahlen dem König jährlich einen starken Impost als The sun fire office, the Union fire office, the Britania fire office. Beym Eintritt in eine derselben, bezahlt der Hausbesitzer gleich als eine Prime 3 half Crones, (60 R.) und jährlich von 100 Pfund Sterl. 2 Schilliugs $\frac{1}{1000}$. Niemand bekümmert sich um die Schätzung. Entsteht ein Brand, so darf der Eigenthümer des Asseturirten Hauses, sein Geld, und seine Schriften retten, alles übrige besorgt die Cassa. Von Waaren und Mobilien, deren Werth sehr veränderlich ist, muß man den Verlust allemal endlich angeben. Ist er unter der Schätzung so wird er ersetzt, über derselben aber nicht. Bey Meineyd ist die Strafe des Stranges. Verschiedene Einwohner des Cantons sollen ihre Häuser in England asseturirt haben. A°. 1765. hat in Berlin die Asseturanz- Compagnie auf 30 Jahr ihre Octroi mit dem König abgeschlossen. Ihre Einrichtung S. neue Sammlung von Edikten von den Jahren 1761-65, S. 575.

Feuerschaden berechnet, zum grossen Vortheil der Cassé angesehen war.

Das Widersprechende dieser Einrichtung, durch welche der Regent, und von ihm begünstigte Partikularen, über dem Unglück ihrer Mitbürger sich bereichern wollten, fiel so viel mehr auf, da die Brand-Assuranz, gegen die Abgabe haushälterischer Ersparniß, dem Städter kaum sein erstes Bedürfniß sicher stellen, Handlungs-Assuranz aber für eine geringe Aufopferung des Gewinns, dem Handelsmann und Schiffer, der Sporn zu fühnen Unternehmungen, und die erste Quelle seines Reichtums sind.

Der Grundsatz von der Unzertrennlichkeit des Interesse des Fürsten, mit dem Interesse seiner Nation, brachte endlich das Brand-Assuranz-System auf seine natürliche Einfalt zurück: Man wollte nämlich der Unglücksfälle drückende Last, welche mit jedem Jahre schuldlos einzelne Bürger treffen kann, ohne gewinnstiftige Nebenabsicht von denselben abwälzen, und über alle Einwohner des Staats vertheilen.

Alle Häuser wurden in neuern Zeiten von der Regierung in Hannover nach einer freyen Schätzung ihrer Besitzer in eine Assuranz aufgenommen, der jährliche Brandschaden sorgfältig berechnet, und diesen Schätzungen gemäß von dem ganzen Häuserkapital, als eine Steuer erhoben, die mit der Summe des jährlichen

Feuerschadens veränderlich war *). Welche bessere Einrichtung in unsren Tagen in den Kur-sächsischen, Würtembergischen, und vielen andern Staaten **) mit lautem Beyfall die Brandkassen verdrang.

So viel von dem kurzen Abriss der Assetu-ranz-Geschichte, welche wir mit den Bemerkun-gen schließen: Dass

1°. Asseturanzen nur Privat-Schaden sichern können, Landes-Verheerungen nicht.

2°. Solche Schaden nur, gegen welche auch die größte Vorsicht nichts vermag. Also Un-glücksfälle allein.

3°. Solche Schaden, die dem Privat-Manne oft das ganze Vermögen, wenigstens einen be-trächtlichen Theil davon entreissen können; mit-hin gegen solche Unglücksfälle, bey welchen bey-

*) Bergius deutsche Landsgesetze. Samml. IV. Verordn. den veränderten Werth der Gebäude zu mes-den. 2ten May 1767. Samml. IX. neue Verordn. de 12ten Jan. 1788.

Synd. Willichs Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Landesgesetze, B. I. S. 417 = 429. erste Verordnung, de 27ten May 1750.

Feuerordnungen. Bergius VII. & XI. Willich l. c. p. 733. seq..

**) Weißer Nachricht von den Gesetzen des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart 1787. S. 39.

116 Ueber Brandassuranzanstalten

de, Unterst zung dem Souverain, und Beh-
stand dem B rger zur Pflicht werden.

4°. Endlich mu  das assfirirte Kapital mit
dem j hrlichen Schaden in einem solchen Ver-
h ltniss stehn, d s derselbe auf das Ganze ver-
theilt nicht zur abschreckenden Auflage werde.

Erster Abschnitt.

Ist eine Feuer-Assekuranz-Anstalt im Kanton Bern ratsam, und aus welchen Gründen?

Die Auflösung dieser Frage liegt vorzüglich in der genauen Kenntniß des Cantons, welche man aber in dieser Rücksicht von einem Lande schwerlich erhält, das kein eigentliches Tabellenwerk, kein Conscriptionswesen hat. Einer mathematischen scharfen Berechnung bedarf es hier nicht, wohl aber einer politischen Gewissheit, welche in diesem gegebenen Fall herauszubringen, unsre erste Sorge war.

Außer der Hauptstadt zählt man in dem Kanton Bern 38 grosse und kleine Städte, mit 1300 Flecken und Dörfern, welche nach der letzten Staatsberechnung von 1764. ohne die öffentlichen Gebäude 73,876 Feuerstädte ausmachen.

Erstere sind mit den Dörfern der Waat, größtentheils aus Stein erbaut, mit Ziegeln oder Schindeln bedeckt, und an einander hängend; in dem deutschen Canton von einander zwar abgesondert, aber von Holz aufgeführt, mit Stroh oder Schindeln bedeckt, und ohne Rauchfang.

48 Ueber Brandassuranzanstalten

Die häufigste Ursache des Brandes sind die Gewitter, und eine vom Blitz entzündete Bauerhütte ist allemal ohne Rettung.

Die Unterstützung der Brandbeschädigten bestand von der Regierung bishin, in der einfachen Brandsteuer (Cr. 3, und 6 Mäss Getreide). Für kleine Beschädigungen an Mobilien, Produkten u. dgl. und in der doppelten Brandsteuer (Cr. 6, 12 Mäss Getreide) welche letztere man bei jedem einzeln Hausbrande gab *).

* Diesen Gehsteuern der Regierung in Geld, haben wir gegenwärtige Berechnung der jährlichen Brände zu verdanken, welche wir mit möglicher Sorgfalt durch das letzte Jahrzehnd aus allen Amts- und übrigen Rechnungen ausgezogen haben, und die folgendes Resultat angiebt.

Obrigkeitliche Brandsteuern.

Jahre.	doppelte.	einfache.	Summe Crn.
1775	126	9	135
1776	199	21	220
1777	357	54	411
1778	339	12	351
1779	159	24	183
1780	195	39	234
1781	193	24	217
1782	555	42	597
1783	557	51	608
1784	294	33	327

Cr. 2974.

309.

3283.

Obwohl nur die doppelten Brand-Steuern in Ansatz kommen sollten, so setzen wir die Einfachen, die nur Entschädigung für Mobilien sind, zur Kompensation derjenigen Brände bei, für welche vielleicht um keine

War der Feuerschaden beträchtlich, so schrieb man Kirchensteuern in gewissen Bezirken, oder in dem ganzen Lande aus. Gelegenheiten, welche die Regierung und die Bürgerschaft in Bern, nicht ohne großmuthige Theilnahme übergehen ließen.

Allein das mühsame Emporstreben, mit welchem wir nach allen diesen Unterstützungs-Anstalten viele Jahre lang verarmte Familien ringen sehn, und der niederschlagende Gedanke, daß viele tausende, politisches Verhältniß und Ehrenzwang, von jeder Liebessteuer, auch in Bedürfniß entfernt hält, lehren, daß diese Anstalten weder hinreichend, noch allemal schicklich seyen.

Niemand wird gewiß in Abrede sehn können, daß bey dem Verlust eines ganz abgebrannten Hauses, die zweyfache Brandsteuer als Unterstützung nicht eine vorübergehende Wohlthat sey.

Brand-Steuer beworben war. Die ganze Summe nur erst in die Jahre, und diese wieder mit 6 dividirt, geben augenscheinlich die Zahl der abgebrannten Häuser an. Als:

10 3283 328 $\frac{3}{10}$.	6 328 $\frac{3}{10}$.	154-55 Häuser brennen in dem
28	28	Kanton jährlich ab.

83

Die Richtigkeit und Gewißheit dieser Berechnung liegt in ihr selbst, man müßte in einzelnen Posten bis auf die Summe der 60 Crn. sich jedesmal übersehn haben, um per Jahr die Vermehrung oder Verminderung eines einzeln Hauses zu bewirken. Welches doch bey der größten Einfertigkeit ein unerwartetes Versehen wäre.

Der Beystand gutdenkender Nachbarn, welcher unter den Landleuten besonders in Herbenführung der Baumaterialien und Speisen besteht, ist selten zweckmäßig geordnet, oft der Landesökonomie selbst entgegen *), und allemal ungewiß **).

Die eingesammelten Steuern, deren Werth wir gleich zu schätzen lernen werden, verlieren noch durch lange Zögerung, da in solchen Fällen frühe Gabe, doppelte Gabe ist. Wozu noch endlich beynahe jede Vertheilung derselben, Unzufriedenheit und Murren erweckt †).

Ziehn wir nun diese Bemerkungen zusammen, so liegt offenbar da: daß die gegenwärt-

*) Man darf nur eine einzige Brandstätte besucht haben, um das zwecklose Herbenführen der Baumaterialien zu sehn. In Holzgegenden sieht man wahre Verschwendungen desselben bey Mangel von allem übrigen. Jeder giebt am liebsten von seinem Überfluss, und so wird oft ein Brandbeschädigter von einerley Sache überhäuft, die er unter dem Preis für das Nothwendige hingeben muß.

**) Wer Dorf-Intrigen kennt, wird dies leicht verstehn.

Ein redlicher Mann sieht sich über einen Prozeß von allen Nachbarn angefeindet. Wir haben ein neues Beispiel an einem wackern Landmanne, dessen Haus in Brand gerieth, und die herzueilende Hülfe von den Nachbarn abgehalten und bedroht war, weil er durch ein höhers Anerbieten einen Getreide-Zehenden gegen sie bestand u.

†) Diese Bemerkung ist buchstäblich richtig, und eine Folge der Rückerinnerung an die ausschweifendsten Gezeiten, aus dieser Quelle verursacht.

tigen Hülfs-Anstalten, nicht allen Bürgern, daß sie wenig, unbestimmt, ungewiß, spät helfen, und leicht Hass und Misstrauen unter Gemeinds-Genossen erzeugen. So daß in jedem Fall die Störung des Landbaues und der Gewerbe zum Nachtheil des Staats, die nothwändige Folge der gegenwärtigen Einrichtung ist.

Unsere Ueberzeugung gewinnt aber erst bey der Auseinandersetzung eines wohl eingerichteten Brand-Asssekuranz-Wesens, da wir in den Vorzügen desselben, eben so viele Vorwürfe gegen unbestimmte Brand-Anstalten finden, besonders in einem Lande, das mit vielem Nutzen Vieh-Asssekuranzen hält, welche doch unendlich mehr Hindernissen ausgesetzt bleiben.

Der erste dieser Vorzüge ist: daß die Brand-Asssekuranzen großer Vortheil für Verunglückte, und kleine Beschwerde für das Land sind.

Nachstehende Vergleichungs-Tabelle zwischen der endlichen Schätzung und den öffentlichen Kirchen-Steuern für grosse Brandschaden in einem Zeitraum von 10 Jahren, diene zum Beweis des ersten Satzes *). Eine allgemeine

^{*)} Jahre.	Endliche Schätzung.	Steuer.
1780 Brand zu Obermühlern, Landgericht Sternenberg	Ern. 18,188	Ern. 1,547 25 3
1782 Brand zu Fahrwangen und Dürrenäsch, Amt Lenzburg	52,987	2 23,140 10 3
1784 B. zu Essertine, Amt Morse	17,234	10 6,332 20 =
1785 Brand zu l'Isle, Amt Morse	11,049	5 2,508 20 =
1787 Brand zu Thun	9,205	= 2,179 15 =
1788 B. z. Longiroud, A. Aubonne	22,595	15 1,459 24 =

Summe 131,259 7 37,169 13.2

Landes - Steuer bringt kaum etwas über den Viertel des Schadens zusammen. Was soll man nach solch einem Mißverhältniß von den unbekannten Beiträgen denken? Werden die das übrige ersehen? Unmöglich! allein, auch zugegeben, und das Unglück, wie leicht möglich ist, fällt zum zweytenmal auf die gleiche Gemeinde — Keine Hülfe mehr! die Kräfte sind erschöpft! die jammernden Familien ihrem Schicksal überlassen.

Wie bedauernswürdig, wie grausam mag erst denn die Lage des Mannes seyn, den Neid und Hass belagern, und dessen abgebrannte Hütte verlassen steht.

Eben so richtig wird die Ersatzung des Schadens behörig vertheilt, dem ganzen Lande eine geringe Beschwerde. Man nehme die Zahl der 73,876 Feuerstädte, die sich bey der allgemeinen Bevölkerung beträchtlich vermehrt hat, und dividire in dieselbe die Zahl der 55, welche nach der vorstehenden Berechnung p. 118 die Angabe der jährlich abbrennenden Häuser ist, so wird man das Verhältniß unter ihnen 1 zu 1343 finden, welches die jährliche Beysteuer also ungefähr auf $\frac{3}{4}$ pro Mille (de 1000 Ern. 18 bz. 3 Fr.) angiebt. Ein Zins, der gewiß für die Schadens - Sicherung combustibler Güter sehr mäßig ist.

Durch eine Brand - Assuranz fällt zweyten alle fernere Unterstützung der Brandbeschädigten, sowohl für den Souverain, als für die ganze Nation hinweg.

Aus dem Vorhergehenden erheslet, daß die Obrigkeit nur an kleinen Brandsteuern in einem Jahrzehnd Crn. 3283. und 6558 Mås Getreide ausspendet, Welche Summe vielleicht für Brand- schaden öffentlicher Gebäude, und Gelegenheits Unterstützungen, die in den angeführten Steuern nicht inbegriffen sind, und von welchen die einzige bey dem Brände der Münzstätte, auf 1586 Crn. 14 bz. anstieg, überdies zur jährlichen Befreiung nicht hinreicht.

Auch fühlbar muß dem Lande die Befreyung von allen Brand - Steuern seyn, da dieselbe in 10 Jahren schon Crn. 37,169 bz. 13 fr. 2 im Gelde betragen, von welchen der Anteil der Hauptstadt allein Crn. 9027 bz. 7. ist. Ohne der übrigen Beiträge, in Baumaterialien, Produkten, Vieh, Hausgeräthe u. dgl. zu gedenken.

Drittens, lehrt durch diese Anstalten der Landesherr den Werth aller Häuser seines Staats kennen, welcher bey der mäßigsten Schätzung, sich zu ungeheuern Summen häuft, und allerdings ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit werden muß.

Ohne Eingriff in die bürgerliche Freyheit, könnte hier die Regierung einen glücklichen Einfluss auf die Bauart der Häuser des Landmanns haben, welche sowohl in Rücksicht der Feuersgefahr höchst fehlerhaft, als im Gebrauch der Materialien zu der Gegend, kostbar, oft höchst unschicklich ist.

Viertens, gewinnt die allgemeine Eigenthumss-

Sicherheit der feuergefährlichen Besitzungen. Der Besitzer eines assurirten Hauses, sieht in demselben ein Bedürfniß-Capital, von der meist bedrohten Gefahr befreyt. Auf dieses nun vorzüglich gute Unterpfand, findet er aller Orten Geld, und wird durch solch einen Vorstand, den er vorher nirgends zu finden wußte, oft von ganzlichem Ruin errettet.

Die Sicherheit giebt uns endlich den Uebergang zu dem durch Assuranz-Anstalten vermehrten Landes-Kredit.

Das Unterpfand eines assurirten Hauses verdoppelt durch diese Gewißheit seinen Unterpfands-Werth.

Man nehme nur die mäßige Summe von 100 Pfund, als Vermehrung des Kredits auf jedem assurirten Hause an. So giebt diese von den 73,876 Feuerstätten 7,387,600 Pfund Circulations-Vermehrung, mit welcher die Brand-Assuranz der ganzen Republik ein Geschenk macht.

Alle diese Vortheile eines wohl eingerichteten Assuranz-Besens, scheinen für dasselbe so laut zu sprechen, daß wir die wenigen Einwürfe dagegen unbesorgt anführen dürfen.

Mit Verwunderung müssen wir sehn, daß man von Brand-Assuranz-Anstalten bemerken kann, sie vermindern das Unglück, und berauben die Nation der Gelegenheit, edel und großmuthig zu seyn. Bedauernswürdig daß sie nicht so viel umfassend sind, diese Besorgniß zu

verdienen, und daß der flüchtige Blick auf Menschen-Schicksal, diese vorübergehende Freude stört. Des Elends bleibt noch immer zu viel: Wasserfluten, Gewitter, Seuchen, Mishwachs, Theurung, Frost und Dürre, die alle durch ihre grausamen Folgen, um Beystand sehn, hülfreiche Bruderliebe dringend fordern.

Fällt nun ein wichtiger Gegenstand jährlicher Unterstützung durch die Brand-Asseluranzen hinweg, so drängen sich von selbst, diese vorher getrennte Beyträge auf diese zusammen, und gewinnen durch ihre Seltenheit an Eindruck auf Großmuth und Hülfe. — Keine Staaten haben mehr Asseluranz-Anstalten aller Arten als Holland und England, und keine Nationen geben mit jedem Jahr größere Beyspiele des Edelmuths und der Menschenliebe.

Sollte endlich wohl ein Vater an dem Glücke seiner Kinder hinderlich seyn, um unter denselben den brüderlichen Beystand und wechselseitige Liebe zu nähren? Sehr müßte er wenigstens das menschliche Herz verkennen, das durch wiederholtes Hülfe sehn, ermüdet, nicht mitleidig, sondern vielmehr kalt und gleichgültig wird.

Der erste wesentliche Vorwurf besteht in dem Betrug, welcher in einer vorseklichen Anstellung der Häuser, durch ihre Besitzer geschehen kann. Der Beweggründe dazu sind viele: Einer hat z. B. ein altes haufälliges oder nachtheilig gelegenes Haus, läßt dasselbe asseluriren, steckt

126 Ueber Brandassuranzanstalten

es in Brand, und führt auf Kosten der Casse, ein neues, oder besser eingerichtetes auf.

Ein anderer will Geld aufbrechen, findet keines, verbrennt sein Haus, und macht sich mit seinem Assuranz-Gelde davon.

Wir gestehen diese Unvollkommenheiten gerne ein, wir glauben sie sogar als Missbrauch, den besten Einrichtungen unter den Menschen gemein. Die Geseze dagegen vermindern zwar der Verbrechen Zahl, aber sie ganz aufheben, ist über ihre Macht. Entgeht auch zu Zeiten ein Vorswicht seiner Strafe, so steht doch der dadurch vermehrte Brandschaden, auf die Beysteuer des ganzen Landes vertheilt, in keinem Verhältniß mit dem Nachtheil für schuldlos Verunglückte, die aus diesem Grunde der Assuranz-Unterstützung beraubt seyn sollten.

Es kann selbst dem Richter zur menschenfreundlichen Staatspflicht werden, aus Achtung und zur Privat-Sicherheit der guten Bürger, bisweilen den geheimen Fall des Verbrechers zu übersehn.

Der andere Nachtheil ist die Gleichgültigkeit, mit welcher sowohl die Haus-Besitzer, als auch entferntere Nachbarn den entstandenen Brand ungehindert übergehn lassen, und sich mit dem Gedanken, daß das Haus assurirt sey, beruhigen.

Dieser Vorwurf aber ist allein den verpachteten Brand-Cassen eigenthümlich. Billig ist niemand für die Interessenten derselben besorgt;

um so weniger, da man ihren großen Gewinn kennt, und der Brand bey einer hohen Schatzung, für den Assfurirten, wirklicher Vortheil seyn kann.

Bey der Steuer-Assfuranz hingegen, sind alle Bürger gleich interessirt, und wenn auch der Eigenthümer über dem Brand seines Hauses unbekümmert wäre, so sind doch alle übrigen für die Hemmung des Feuers besorgt, da sie Assurateurs und Assfurirte zugleich sind, und den Schaden mit ertragen müssen.

Endlich wären bey den gegenwärtigen Feuer-Anstalten und bey der großen Menge von Feuer-Sprüzen, die man sowohl auf den Dörfern als in den Städten antrifft, die Versuche bös gesinnter Menschen wenig zu befürchten; da wir ohnehin einen so hohen Grad moralischer Verderbnis selten glauben *).

*) Den gewissesten Beweis davon geben die oftroirten Brand-Cassen, die sich um des Privatmanns Schatzung nicht bekümmern, und also durch eine übertriebene Angabe derselben, einen Beweggrund für den Mordbrand mehr gestatten; welche Cassen dennoch mit grossem Vortheil in allen Ländern bestehen. Dieses Verbrechen also selten seyn muß.

Z w e n t e r A b s c h n i t t.

Welches wäre denn nach der Beschaffenheit und den Umständen des Cantons, die beste und zweckmässigste Einrichtung einer solchen Brand - Assuranz - Anstalt?

Wir haben aus dem Vorhergehenden zwey verschiedene Brand - Assuranz - Systeme kennen gelernt. Das erstere einer Brand - Casse, das andere einer unbestimmten jährlichen Steuer, nach dem Verhältniß des Häuser - Capitals zu dem jährlichen Brandschaden.

Wir wollen die Gründe nicht wiederholen, welche uns die Brand - Cassen, nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung wenigstens, höchst nachtheilig gezeigt haben.

Dieser gelderpressende Kunstgriff ist sowohl der gesunden Staatskugheit der Bernerschen Regierung als dem Freyheitssinn ihrer Untertanen entgegen. Es wäre auch den republikanischen Grundsätzen zuwider, Familien, oder einzelnen Partikularen Quellen des Reichthums zu eröffnen, welcher denselben ein solches Uebergewicht geben könnte, das selbst unter gesetzmässigen Titeln dem Staate gefährlich wäre. Die, diesen Cassen eigenthümliche Nachtheile, wären unvermeidlich, und zugleich einige Vorzüge

füge der Steuer-Asseluranz, als Leitung zu einer bessern Bauart, Kenntniß des Häuser-Werths u. dgl. für die Regierung und den Canton gänzlich verloren.

Die Errichtung einer Steuer-Asseluranz, würde also in dem Canton Bern als entscheidend vorzüglich einzuführen seyn. Die angezeigten Vorzüge dieses Systems sind gewiß, und seine Grundsätze auf die natürliche Billigkeit zurückgeführt. Allein hier drängen sich verschiedene Lokal-Hindernisse zusammen, welche vermuthen lassen, daß die Ausführung davon, wo nicht unmöglich, doch mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden wäre.

1°. Durch die jährliche Erhebung einer Steuer auf dem ganzen Lande, und durch die Wieder-Vertheilung derselben unter alle Brandbeschädigte, entstehn natürlich große Weitläufigkeiten. Die dadurch verursachten Kosten müßten nothwendig auf den ganzen Brandschaden geschlagen werden, wodurch derselbe, in einem Lande besonders, das keine Accisbedienten hält, welchen man dieses Geschäft auftragen könnte, beträchtlich erhöht wird.

2°. Da diese Steuer auf jedes Jahr nach dem Brandschaden bestimmt wird, so kann vor dem Ende desselben, wenn der Schaden sich erst summiren läßt, die Beitrags-Summe weder festgesetzt, noch erhoben werden. Welches dem Landmann, der auf einmal die ganze Steuer hergeben muß, und dem Brandbeschädigten, welcher

erst nach einem Jahr, ohne Vorschüsse der Regierung wenigstens, den Ersatz seines Verlusts empfängt, gleich zum Nachtheil gereicht.

3°. Da die Beysteuer mit jedem Jahr abändert; so darf man mit allem Recht den Betrug der Offizianten besorgen, der aller Vorfehlungen ungeachtet, nicht ganz verhindert werden kann.

4°. Endlich gehört diese Steuer unter die Classe der gehäufigsten Abgaben, die alle Bedrückungen schon gewohnte Nationen scheuen, und dem freyen Berner empörend wäre. Sie ist immerwährend, unbestimmt, fodert ihrer Natur nach Zwang, und ohne alle Rücksicht die schärfste Einkassirung. Mehr bedarf es nicht, um unter einem freyen Volke, die Errichtung einer solchen Steuer-Assuranz unausführbar, unmöglich zu machen.

Mit Bedauern würden wir uns genöthigt sehn, alle angegebene Vorzüge der Brand - Assuranz, wegen diesen entscheidenden Schwierigkeiten fahren zu lassen; wenn durch angeführte Berechnungen sich nicht gleichsam von selbst ein neuer Entwurf zu Brand - Assuranz - Anstalten angeboten hätte, der ohne Aufopferung eines einzigen Vortheils, alle Hindernisse aus dem Weg räumte.

Wir wissen noch, daß der Feuerstädtische Zahl im J. 1764. alle öffentliche Gebäude nicht inbegriffen, 73,876 war, von welchen nach unsrer Berechnung jährlich 55 abbrennen. Ein Ge-

hände in das andere 1000 Pfund geschätzt, giebt von allen Feuerstädten zusammen ein Kapital von 73,876,000 Pfund, und der Brandschaden der 55 Häuser nach gleichem Anschlage die Summe der 55,000 Pfund an. Ein Kapital zu erheben, welches diese 55,000 Pfund nach dem Zinsfuß von 4 pro Cent abtragen sollte, würde sich belaufen, auf 1,375,000 Pfund, welche auf den totalen Häuser-Werth vertheilt, mehr als $1\frac{2}{3}$ pro Cent betragen würde *).

Da nun aber diese Casse auch gegen außerordentliche Fälle gesichert seyn müste, welche über Summe der gewöhnlichen Ausgaben steigen könnte; so dürfte man mit allem Recht diese Kapital = Steuer auf 2 pro Cent setzen, wodurch man statt der erforderlichen 1,375,000 Pfund, 1,477,520 Pfund, also einen Ueberschuß von

*) Obwohl der Häuser-Anschlag in dieser Berechnung an sich gleichgültig ist, und es nur auf das Verhältniß der jährlich abbrennenden Häuser, mit dem übrig bleibenden ankommt; so scheint er doch richtig genug. Man setze die Schätzung von Crn. 131,259 für die großen Brandschäden im letzten Decennio, auf Crn. 200,000 für die kleinen Unfälle, die nicht inbegriffen sind: So wäre der jährliche Brandschaden Crn. 20,000 welches von uns 55,000 Pfund nicht sehr entfernt wäre, besonders da bey den ersten Schätzungen, alles mögliche, als Vieh, Geld &c. inbegriffen ist, das wir in die Assekuranz nicht aufnehmen würden. Aber noch einmal, dieser Anschlag hat auf unsere Berechnung keine eigentliche Beziehung, da Kapital und Zinsen in gleichem Verhältniß nach demselben steigen und fallen müssen.

102,520 Pfund erhalten würde, der allezeit in der Casse bereit wäre, und dessen Verminderung in gewöhnlichen und kleinen Brandjahren wieder ersetzt werden könnte. Nach unserm angenommenen Maßstabe das Haus à 1000 Pfund angenommen, sichert also dieser Ueberschuss für 102 Häuser, welche über die Durchschnitts-Zahl der 55 Häuser abbrennen würde. Also für Brände ganzer Dörfer.

Dass aber diese Absförderung zweyer pro Cent sehr mäfig seye, beweisen alle übrigen Assfuranz-Cassen und Brand-Steuer-Anstalten, welche 1 bis 2 pro Mille, also nach unsrer Kapital-Steuer $2\frac{1}{2}$ bis 5 pro Cent erheben. Würde also die Regierung unter ihrem Schutze und Verwaltung, die Errichtung einer Brand-Casse ausschreiben, an welche jeder Bürger zwey pro Cent von der Schatzung seines Hauses als eine Kapital-Steuer hin bezahlte; so wären auf einmal und für ewige Zeiten alle Häuser des Cantons assfurirt.

Diese Kapital-Assfuranz ist von den verpachteten Brand-Cassen sowohl in ihrer Absicht als Einrichtung verschieden. Sie steht unter unmittelbarem Schutz der Regierung. Aller eignüchige Gewinn fällt hinweg, das Missverhältniss zwischen Schaden und Betrag ist gehoben, und nach öffentlich bekannten Berechnungen festgesetzt und hergestellt.

Eher wäre es eine jährliche Beysteuer-Ass-

furanz, deren nothwendiges Kapital man erst berechnet, und auf einmal zusammengelegt hätte.

Allein auch von dieser unterscheidet sich die Kapital-Steuer vorzüglich, in Aufhebung aller Hindernisse die jener im Wege lagen.

Alle Manipulations-Kosten fallen bey der Kapital-Steuer hinweg, und werden für die Nation eine ansehnliche Ersparniß. Man rechne auf jede 500 Häuser einen Assfuranz-Bedienten, welches bey einer Landes-Assfuranz, von zerstreuten Höfen und Dorffschäften nicht zu viel ist, da zu einem solchen Geschäfte persönliche Ge- genwart, Lokal-Kenntniß, untere und obere Aufseher nothwendig sind. Die ganze Besoldung derselben bleibt durch unsre Einrichtung, bis an die Bestellung eines Cassen-Verwalters und Sekretairs aus.

Die Einlage ist bestimmt, und führt den bedächtlichen Partikularen leicht zu einem Entschluß. Er macht den Ueberschlag seines Vermögens, der Gefahren welchen dasselbe ausge setzt ist, der Summe, die man für die Sicherung fodert, und nutzt mit Freuden die wohltätige Anstalt. Ungewißheit, Unbestimmtheit, erwecken bey jedermann Misstrauen, besonders wo es um jährliche Abgaben zu thun ist. Geld liegt in der Casse bereit, wo also das Unglück trifft, eilt schnelle Hülfe herbei, und empfängt von dem Verunglückten doppelten Lohn.

Kein Betrug bey der Geld-Erhebung ist mehr möglich. Das Geld geht nicht durch vieler Of-

fizianten Hände, die von ihrer Gewalt leicht Missbrauch machen; welches nach einer Reihe Zeit, und bey der großen Zahl derselben, beynahe unvermeidlich, und in allen Gegenden, wo Steuer-Assuranz eingeführt sind, eine allgemeine Klage ist, die bey aller Vorsicht, unter dem einfältigen Land-Einwohner, häufig statt findet.

Endlich, da sich zur Erreichung unsrer Absicht unter einem freyen, besonders Abgabefreien Volke kein Zwang denken lässt; so scheint die vorgeschlagene Kapital-Steuer der Ausführung allein möglich.

Sie ist dem Geist der Nation angemessen, die unter ähnlichen Umständen, beträchtliche Summen in Cassen (Kisten, Seckel) zusammengelegt hat, und die bey ihrem Wohlstand und Freyheits-Sinn vorzugsweise auf einmal eine kleine Aufopferung wagen wird, als sich einer jährlichen unbestimmten Abgabe auszusetzen, von einem harten Steuer-Sammler abgesodert, in Zeiten, wo vielleicht der Landmann des Geldes selbst bedarf.

Wir gehn aber weiter, wir beweisen, daß diese Kapital-Steuer gar keine Abgabe ist, die Summe, so man an die Casse bezahlt, geht in den wirklichen Mehrwerth des Hauses hinüber. Z. B. ein Haus das vorher 100 Crn. geschätzt war, erhält nun à 2 pro Cent kapitaliter assurirt, den unbestrittenen Werth von Crn. 102 und der Zins-Verlust des Einsatzes, wird durch

den abnehmenden Werth des Hauses, für welches die Casse immerhin gleich haftet, ganz gewiß mehr als kompensirt.

Diese, für den Privatmann wichtige Entdeckung, wird es für die Regierung noch viel mehr. Ohne uns in die ungewisse Kredits-Bermehrung einzulassen, die unsere Assfuranz-Einrichtung mit allen übrigen gemein hat, so bereichert diese den Staat durch wirklich steigenden Werth der assfurirten Häuser, um so viel, als die Einlage in die Assfuranz-Casse auswirkt. Also nach unserm gemachten Anschlage 1000 Pfund per Haus, richtig 1,477,520 Pfund, um welche Summe der Canton an Gebäuden unlängst reicher wird.

Sollte die Bezahlung von 2 pro Cent Kapital-Steuer, bey weitläufigen Gebäuden, oder armen Familien auf einmal zu hoch anstehn, so darf die Casse nur die ganze Anlage in eine Aktie umwandeln, die mit 4 pro Cent jährlich zu verzinsen wäre. Wofür aber das Gebäude als erstes Unterpfand, auch bey vorhergehenden Verreibungen eingesetzt würde, welches jeder Mitgläubiger gerne geschehen lassen wird, da durch eine kleine Summe, die ihm vorstände, das übrige vorher ungewisse Unterpfand, jetzt die höchste Sicherheit erhält.

In diesem Fall wär es wieder eine Steuer-Assfuranz, bey welcher aber die Bestimmtheit des Beitrages für den Partikularen und die Erhebungs-Kosten des Zinses, die nun der Schuld-

ner, wie von jeder andern Verschreibung auf sich haben müßte, für die Cassé gewonnen wird.

Das verschiedene Verhältniß der Feuersgefährlichkeit bey den Gebäuden läßt die Cassé jeden Partikularen selbst in Berechnung bringen. Ueber der eydlichen Schätzung nimmt die Cassé nichts an, wohl unter derselben, wodurch die Städte und das Land wieder vollkommen im Gleichgewicht sind *).

Ein Vorwurf, den man allen übrigen Brandassuranz-Anstalten, gleichwie der Kapital-Steuer machen kann, ist die Besorgniß des Mordbrandes, welcher mit dem Alter der Häuser, und daher folgenden Minderwerth, immer mehr zu befürchten wäre. Wir geben mehr zu; wir behaupten, daß erneuerte Schätzungen, die man in der Absicht den Mordbrand zu verhindern, von Zeit zu Zeit wiederholen müßte, nur große Kosten verursachen, und dem Nebel dennoch nicht helfen würden. Die Cassé vermehrte nur dadurch in dem Gewicht den Reiz, und determinirte gleichsam seinen Entschluß, gerade vor dem Schätzungs-Jahr sein Haus in Brand zu stecken, da er vielleicht ohne diesen Gelegenheits-Antrieb, sein ganzes Leben durch, nicht zu der Ausführung seines Vorsatzes gekommen wäre. Denn

*) In dem vorberechneten Decennio p. 118 von A. 1775^o 84 also brach das Feuer in der Hauptstadt 7mal aus, von welchen der Brand an der Matten A. 1777 der einzige von Folge war.

der Verbrecher wird zu sich sagen: führe ich mein Vorhaben nicht jetzt vor der neuen Schätzung aus, so sind alle meine Absichten vereitelt; hingegen wird gar nicht geschäzt, so wird er bemerken, daß je länger er zögert, desto größer sein Vortheil sey. Sein Geiz wird die Casse sichern.

Allein, wir haben schon oben bey den verpachteten Brand-Cassen gezeigt, daß selbst bey den größten Versuchen, welche eine willkürliche Schätzung für den Mordbrand giebt, derselbe dennoch selten ist. Keine Gesellschaft ist noch dadurch zurückgesetzt worden, vielmehr haben alle einen sichern Gewinn.

Wie viel weniger würden wir die Folgen dieses Verbrechens zu besorgen haben, da über der Gefahr der strengsten Strafe, bey einer endlichen Schätzung des Hauses, bey Ausschließung der Mobilien auf dem Lande, Bieh, Geld, Schriften &c. der Hausbrand seinen Besitzer noch immer im Verlust lässt.

Nehmen wir noch hinzu den Assuranz-Eintritt aller öffentlichen Gebäude, die ungefähr auf 2,000 ansteigen, und die seit A. 1764 stark vermehrte Häuser-Zahl, von welchen allen wir den jährlichen Brandschaden abgezogen haben, und die also das Verhältniß der jährlich abbrennenden zu den übrigbleibenden für die Casse weit vortheilhafter angeben müssen *); verbun-

* A. 1764 waren Einwohner im Canton 336,689. Ge-

den mit einem beträchtlichen Vorstand für 102 Häuser, der beständig in der Casse liegt: so scheinen alle Kasualitäten gegen heimlichen Mordbrand gesichert, und wenig mehr der Vorsorge der Gesetze überlassen zu seyn.

Selbst die Gleichgültigkeit der Nachbarn, bey entstandenem Brand, haben wir hier nicht, wie bey den oftroirten Cassen zu befürchten. Man kennt die gemeinnützige Absicht der Regierung, das abzweckende Wohl für das Ganze, der Verlust, welchem der Brandbeschädigte noch immer ausgesetzt bleibt. Kein hinreichender Beweggrund ließe sich also denken, der das Gefühl des Mitleids unterdrücken, und den hinreissen- den Trieb, seine Mitmenschen von bedrohter Gefahr zu retten, schwächen könnte: da hingegen die Nation jenen gewinnstüchtigen Pächtern wegen ihren jährlichen Absforderungen heimlich gehässig ist, und über dem Unglück mit Schaden- Freude lächelt.

Seht die Casse endlich noch einige Belohnungen für solche aus, die bey entstandenem Brände, durch ihren Ruth und Hülfe sich ausgezeichnet haben; so lässt sich von dieser Seite, durch unmittelbare Reizung des Privat-Interesse, noch mehr erwarten als vorher, worüber die Erfahrung vollkommene Beruhigung giebt.

genwärtig sind ganz gewiss 400 000. Diese nun mit 5 dividirt, geben ungefähr die gegenwärtige Häuser-Zahl: also 80,000,

Die Anwendung eines so beträchtlichen Kapitals, seine Sicherung und Erhebung der Zinse, könnten einigen noch zu einem Entwurf gegen unsere Anstalt dienen.

Allein, auch in dieser Rücksicht hätte unsere Casse Verdienst. Auf einmal würde sich das Land nicht assekuriren lassen, also nur allmählig, ein großer Theil würde sich nur aktiensweise versichern lassen, also schon große Summe, die vortheilhaft angebracht, und für die Zinsen gesichert wäre. Die Regierung, unter deren Schutz und Sanktion alles stände, könnte durch Errichtung einer Leihbank zum Darlehn auf assekurirter Häuser unterpfändliche Sicherheit, einen großen Vortheil dem Lande gewähren, der auf den Geld-Umlauf, und den Gewerbs-Betrieb den wichtigsten Einfluß hätte *).

Fügen wir noch diesem die sichern und vortheilhaftesten Darlehn in äußere Fonds bey, welchen wir den Flor unserer Finanzen zu verdanken haben, und die nur der Staat mit Sicherheit und Nachdruck wagen kann; so wäre gewiß, daß die Regierung von unserer Anstalt Vortheil ziehn, und wider die erste Absicht reinen Gewinn davon tragen würde. — Ruhig mag

*) V. Just i Staatswirthschaft, T. I. p. 286. Wie vortheilhaft für das Aargäu, welches bei 3 Millionen Pfund Schulden an Zürich, Basel, Schafhausen &c. à 5 pro Cent zu bezahlen hat: da die Bank ohne Gefahr die Summen zu 4 pro Cent überlassen könnte.

indessen die Nation das Geld in Hände fiesen sehn, die sich sogleich über alle, mit weiser Vater-Liebe wiederum öfnen.

Bei der Ausführung einer solchen Brand-Assuranz-Anstalt, würde die Regierung durch eine deutliche Darstellung derselben, der Nation einen vortheilhaften Begriff davon zu geben suchen, welchen die Amtleute und Dorfgeistliche, dem Landmann noch bestimmter aus einander sezen könnten; mit der Erklärung: daß ferner von der Regierung keine Art von Brand-Unterstützung zu erwarten seye. Wobei der Landesherr zuerst alle öffentliche Gebäude zur Aufmunterung der Nation, und zur Vermehrung des allgemeinen Zutrauens kapitaliter oder aktiensweise assuriren lassen könnte.

Ein jeder Amtmann hielte einen besondern Urbar, in welchem alle assurirten Häuser seines Amtes, nach dem Namen der Dorfschaft, des Besitzers, nach der Beschreibung des Hauses, Schätzung desselben, Schätzung der assurirten Effekten und Verpfändung an die Casse-Bank, eingetragen würden.

Das in der Hauptstadt niedergesetzte Collegium, von höchstens 4, 5 Magistraten, könnte außer Kriminal-Fällen, alle übrigen Zwistigkeiten in letzter Instanz abthun. Hinter demselben wäre die Casse und der große Landes-Urbar, geographisch eingerichtet, und mit einem

alphabetischen Register von den Namen der Besitzer versehn. In welchen jede von den Amtleuten neu einberichtete Asseluranz, sogleich eingetragen würde.

Bey dem Entwurf einer Asseluranz-Ordnung dürfte man folgende Punkte nicht übergehn.

Erstlich: Wäre zu bestimmen, was man asseluriren könnte?

Es fragt sich, ob die Häuser allein? oder auch was in denselben ist? Die Uebersicht des Ganzen entscheidet eine solche Aufgabe. Unsre meisten Bauernhäuser sind zugleich Wohnung und Scheunen, in welchen letztern Getreid und Futter auf den Winter aufbehalten werden, von welchem jenes, theils zum Unterhalt des Landmanns, theils auf den Verkauf allmählich abgedroschen, dieses dem Vieh zur Nahrung aufbehalten wird. Besondere Magazin-Häuser, die in dem Lande Speicher genannt werden, sind gar nicht allgemein.

Wir haben oben den Uitz als die häufigste Ursache des Häuser-Brandes angegeben. Man weiß von vielen Gewitter-Nächten, die auf einem mäßigen Horizont 8, bis 15 Feuersbrünste auf einmal sehn ließen. Diese entstehn in der großen Hitze von Julius und August, wo gewöhnlich der Landmann sein Getreid und Futter eingesammelt hat. Beyde sind ihrer Natur nach, vor dem Feuer selten zu retten, und gereichen dem Eigenthümer zu einem weit größern Verlust, als seine von den Flammen verzehrte Hütte.

142 Ueber Brandassuranzanstalten

1°. Man könnte also über der endlichen Schatzung des Hauses, dem Landmanne auch die Helfte seines Getreides, Futters und Weins, nach dem Umfang seines Guts, und dem Abtrags-Durchschnitt einer jeden Gegend berechnet, assuriren lassen. Mobilien, Vieh, Geld und Schriften aber nicht.

2°. In den Städten wo die Häuser mehrentheils steinern sind, und vor dem Feuer nur beschädigt werden; dürste man die Mobilien, doch nur besonders in die Assuranz aufnehmen, die den eigentlichen Schaden für den Städter ausmachen.

3°. Magazine können auf den Vorraths-Durchschnitt ihrer Produkte und Waaren assurirt werden.

4°. Allein, Produkte bey dem Landmanne, Mobilien bey dem Städter, Waaren bey dem Handelsmanne, müssen alle besonders assurirt werden. Bey entstandenem Brände giebt der Eigenthümer ein schriftliches Verzeichniß seines Schadens an diesen ein, beschwört es endlich, und erhält den Ersatz, in sofern er nicht die Primordial-Schätzung übersteigt. Bey Meineyd, Strafe des Stranges.

5°. Man kann wohl sein Haus, ohne was darinn ist, assuriren lassen, nicht aber umgekehrt.

6°. Alle kleine Gebäude, als entlegene Heuschofers, Rebhäuslein, kleine Speicher, Genn-

hütten ic. welche nicht unter den Augen der Polizey sind, können nicht assekurirt werden.

7°. Endlich dürste das zu assekurirende Kapital nicht unter 25 Crn. geschätzt seyn. Unter 6 Crn. würde die Cassa keine Aktie annehmen, also von wenigstens Crn. 300 Schätzung.

Zweyten: Wie man assekuriren solle?

1°. Jeder Immmediat-Unterthan des Cantons müßte sich bey dem Amtmanne des Orts, die 4 Landgerichte bey dem Präsidenten des Kollegiums anmelden, und mit Einwilligung desselben, auf eigene Kosten, (die aber bestimmt und nicht beträchtlich seyn dürfen,) seine zu assekurirende Wohnung nach eydlicher Schätzung in den Urbar eintragen lassen, und den betragenden Beyschufz davon in Geld oder Aktie bezahlen, wofür er ein Zeichen aussen an das Haus, und eine Quittung erhält.

2°. Nach sechs Monat Aufkündung giebt man Aktie und Kapital heraus, doch von dem Augenblick der Aufkündung an, nimmt auch die Assekuranz ein Ende. Dreymal wird indessen dieser Austritt aus der Assekuranz, öffentlich durch den Druck, bekannt gemacht, damit denjenigen, so auf assekurirte Häuser als solche geborgt haben, die Schwächung ihres Unterpfandes bekannt werde, und sie ihre allfälligen Oppositionen eingeben können.

3°. Wer sein Haus aktiensweise assekuriren läßt, bezahlt immer einen Zins voraus, und zwar dem Amtmanne des Orts, gegen Quittung.

4°. 14 Tage nach dem Zins-Termin giebt die Cassé bis zur Bezahlung desselben, keine Sicherheit.

5°. Darf der Partikular wohl sein Haus unter der Schätzung, nicht aber über derselben assuriren lassen.

6°. Hat ein Partikular mehrere Häuser; so wird für jedes derselben, eine besondere Schätzung ausgefertigt.

7°. Kann ein Partikular mit Einwilligung des Ober-Collegiums in Bern, seine Assuranz-Einlage, in sofern das Kapital auch an Werth wirklich zugemommen hat, erhöhn und immer vermindern. Alles aber auf des Privat-Manns Kosten.

8°. Die Schäfer, ihre Zahl, ihre Besoldung, behält die Cassé sich zu bestimmen vor, sie kann nach der Schätzungs-Summe festgesetzt werden, wodurch die größern Kosten wie billig auf die Reichen fallen. Allein, diese Sporteln bezieht die Cassé direkt, und giebt ein Fixum den Schäfern, die denn ohne einiges Interesse sind, und keinen Grund haben, die Schätzung hoch zu treiben, damit ihnen mehr pro Cento zufallen möge.

Drittens: Frägt es sich noch, was von der Hülfe der Brandcasse zu erwarten seye.

1°. Vollkommener Ersatz des Schadens nach der Schätzung des Hauses, und nach der schriftlichen und endlich bestätigten Angab, der Produkten, Möbelien und Waaren.

2°. Wobei aber solches von der Cassé wieder auf-

aufgebautes Haus, in der Assfuranz verbleiben muß.

3°. Gleich nach dem Brände erhält der Verunglückte $\frac{1}{2}$ von dem Hausschaden, und die ganze Summe des Schadens an Producten, Mobilien und Waaren.

4°. Die zwey übrigen Dritteln nach Erbauung des Hauses, die man bey Aufrichtung des Dachstuhls vollendet annehmen kann.

5°. Bey dem Brand eines ganzen Hauses, werden die noch geretteten Baumaterialien zum Vortheil der Casse, von dem Brandschaden abgerechnet.

6°. Wird ein Haus nur zum Theil beschädigt, so ersetzt die Casse diesen Theil des Schadens doch ganz. Welches erstlich billig, da der Assurirte den Beschuß für das Ganze, also auch für den Theil hingab. Zum andern wird der Hausbesitzer zur Rettung desselben aufgemuntert, da es der einzige Fall wäre, in welchem er des ganzen Ersatzes seines Verlusts sicher ist.

7°. Kann die Casse allen Besitzern assurirter Häuser, in sofern selbige unterpfändet sind, eine Leihebank zu 4 pro Cent anbieten.

8°. Verspricht die Casse jedem, der sich durch thätige Hülfe bey entstandenen Bränden ausgezeichnet hätte, seinen Verdiensten angemessene Belohnung.

9°. Es würde endlich noch die Strafe der Verbrecher übrig bleiben, welche nach dieser Einrichtung, mit wenig Vortheil, ihre Häuser in

Brand stecken könnten. Allein, durchgehends als wahre Mordbrenner erklärt, setzt die Pein-Ordnung jedes Landes, ihre Bestrafung fest. Die Cassé könnte in diesem Fall die Güter-Confiscation für sich mit einigem Recht vorbehalten *).

*) So viel von dem Detail, durch welchen unsere Theorie nun ganz bestimmt, und deutlich in die Augen fallen soll. Alles andere übergehn wir ganz, als Erhaltung und Verbesserung der Lösch-Anstalten, in den Städten und auf dem Lande, die nothwendig vorausgesetzt werden, und die auch nach unserer Einrichtung selbst, für alle Städte und Gemeinden wichtig sind, indem sie den Grad der Feuers-Gefährlichkeit für jeden Ort angeben, und so die Kapital-Steuer erhöhen oder vermindern. Z. B. ein Haus von 100,000 Pfund in der Hauptstadt, wo vorzüglich gute Lösch-Anstalten sind, hat kaum einen Feuer-Schaden von mehr als 20,000 Pfund zu befürchten, und giebt aus dieser Ursache auch nur so viel bey der Cassé als Kapital-Steuer ab.